

Das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit informiert

INFORMATIONEN FÜR ERKRANKTE UND KONTAKTPERSONEN

Y E R S I N I E N

Erreger:

Yersinia Bakterien

Übertragung:

Die Infektion kann über kontaminierte Lebensmittel, vorwiegend tierischer Herkunft, kontaminiertes Trinkwasser oder durch Kontakt mit Haustieren wie Hunde, Katzen, Meerschweinchen, Hasen und Schweine erfolgen.

Eine Übertragung von Mensch zu Mensch ist selten aber bei unzureichender Hygiene möglich.

Inkubationszeit:

Ca. 3 bis 7 Tage (normalerweise unter 10 Tagen)

Krankheitsbild:

Es kommt zu Unwohlsein, gelegentlich auch zu Erbrechen und vornehmlich bei jüngeren Menschen auch zu krampfartigen Schmerzen im rechten Unterbauch. Infolge der Erkrankung kann es nach Wochen zu Gelenkentzündungen oder zu Hautausschlägen kommen. In der Regel klingen die Symptome nach 1 bis 3 Tagen wieder ab. Bei schweren Verläufen kann der durchfallbedingte Wasser- und Salzverlust schnell zu einer lebensbedrohlichen Situation führen, insbesondere bei älteren Menschen, Säuglingen, Kleinkinder, Schwangeren und abwehrgeschwächten Personen.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Solange Symptome bestehen und Erreger ausgeschieden werden, etwa 2 bis 3 Wochen, manchmal auch 2 bis 3 Monate.

Behandlung:

Bei schweren Verläufen mit Antibiotika. Yersinien sind resistent gegen Penicillin.

Gesetzliche Grundlagen:

Meldepflicht besteht

- durch den behandelnden Arzt wenn die Person im Lebensmittelbereich tätig ist oder wenn zwei oder mehr Erkrankungen im Zusammenhang stehen.
- beim Nachweis durch ein Labor
- durch die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung. Diese muss das Gesundheitsamt über Erkrankungsfälle informieren und personenbezogene Angaben machen. Erkrankte Mitarbeiter und Sorgeberechtigte von erkrankten Kindern müssen eine Erkrankung oder den Krankheitsverdacht der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitteilen.

Maßnahmen für Erkrankte und Kontaktpersonen:

- Bei der häuslichen Hygiene und zum Schutz vor Weiterverbreitung wird eine Wischdesinfektion der Toilette (Sitz, Spülknopf, Wasserhahn) mit einem geeigneten Desinfektionsmittel empfohlen.
- nach dem Toilettenbesuch Hände gründlich mit Seife waschen und desinfizieren
- nach Möglichkeit Benutzung einer separaten Toilette
- keine Gemeinschaftshandtücher verwenden. Handtücher sollten nur einmal benutzt werden oder Verwendung von Einmalhandtüchern.
- Händedesinfektion nach Kontakt mit Ausscheidungen, z.B. Windeln
- gebrauchte Handtücher, Leibwäsche und evtl. mit Ausscheidungen verunreinigte Bettwäsche müssen im Koch-Waschgang oder mindestens bei 60° C gewaschen werden. Andernfalls sollte ein Wäschedesinfektionsmittel verwendet werden.

Tätigkeitsverbote, Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen:

Erkrankte Personen dürfen beim gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln nicht tätig sein oder beschäftigt werden, wenn sie dabei mit den Lebensmitteln in Berührung kommen. Sie dürfen nicht in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sein.

Kinder und Jugendliche können nach Abklingen der akuten Erkrankung Kindergärten und Schulen wieder besuchen, auch wenn sie noch Krankheitserreger ausscheiden. Im Kindergarten sollte jedoch eine Aufsichtsperson darauf achten, dass das jeweilige Kind beim Toilettenbesuch die Toilette nicht beschmutzt und sich anschließend sorgfältig die Hände wäscht und desinfiziert. Bei Zubereitung von Speisen darf das Kind nicht beteiligt werden.

Über die Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen entscheidet der behandelnde Arzt/Kinderarzt. Ein schriftliches Attest ist nicht erforderlich.

Für Fragen steht Ihnen das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit gerne zur Verfügung.

Hausanschrift: Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen

Email: IfSG@kreis-tuebingen.de
Telefon 07071 / 207 3330
Telefax 07071 / 207 3331